

## § 2 EntgBeschRL 2009

### Richtlinie zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung (Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009)

Bundesrecht

---

**Titel:** Richtlinie zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung (Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009)

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** EntgBeschRL 2009

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift

### § 2 EntgBeschRL 2009 – Verfahren

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine Entgeltbescheinigung nach § 1 in Textform für jeden Abrechnungszeitraum mit der Abrechnung des Entgeltes; die Verpflichtung entfällt, wenn sich gegenüber dem letzten Abrechnungszeitraum, mit Ausnahme des Abrechnungszeitraums selbst (§ 1 Absatz 1 Nummer 6), keine Änderungen ergeben.

(2) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer können zur Vorlage der Entgeltbescheinigung gegenüber einem Dritten, der nicht Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist, die Angaben, zum Kirchensteuermerkmal und die Angaben nach § 1 Absatz 3 in der Entgeltbescheinigung schwärzen.